

**Einheitliche Prüfungsanforderungen
in der Abiturprüfung**

Japanisch

(Beschluss der KMK vom 31.03.1999)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Aussagen über Abiturprüfungsanforderungen in den modernen Fremdsprachen	8
1	10
1.1 Anforderungen im Fach Japanisch	10
1.1.1 Sprachliche Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	10
1.1.2 Umgang mit der Sprache	11
1.2 Beherrschung sprachlicher Strukturen	12
1.2.1 Fachliche Kenntnisse und Einsichten	12
1.2.2 Sprachbetrachtung	12
1.2.3 Landeskunde	13
1.2.4 Literatur	13
1.3 Fachübergreifende Anforderungen	14
2	14
2.1 Schriftliche Prüfung	14
2.2 Allgemeine Hinweise	15
2.2.1 Aufgabenarten	15
2.2.2 Textaufgabe	15
2.2.1.1 Art und Umfang der Arbeitsvorgaben	15
2.2.1.2 Art und Lernzielbezug der Arbeitsanweisungen	16
2.2.2 Kombinierte Aufgabe	16
2.2.2.1 Aufgaben zu Wortschatz und/oder Grammatik	17
2.2.2.2 Übersetzung ins Deutsche	17
2.2.2.3 Hörverständnisaufgabe	18
2.2.2.4 Textproduktion anhand visueller Vorgaben	19
2.3 Bewertung von Prüfungsleistungen	19
2.3.1 Allgemeine Hinweise	19
2.3.2 Inhaltliche Leistung	20
2.3.3 Sprachliche Leistung	20
2.3.4 Ermittlung von Gesamtnoten	21
2.3.5 Ausreichende Prüfungsleistungen (fünf Punkte)	22
3	23
3.1 Mündliche Prüfung	23
3.2 Ziele der Prüfung	23
3.2 Aufgabenstellung	23
3.3 Kriterien für die Bewertung	24
4	25
4.1 Aufgabenbeispiele für die schriftliche Prüfung im Grundkursfach	25
4.1 Erläuterungen	25
4.2 Beispiele für die schriftliche Prüfung im Grundkursfach	25
4.2.1 Beispiel einer Textaufgabe (Sachtext)	25
4.2.1.1 Textvorlage für die Schülerinnen und Schüler	26
4.2.1.2 Aufgabenkatalog zur Textvorlage	27
4.2.1.3 Übersetzungsbeispiel für die Hand der Prüfungskommission	28
4.2.1.4 Unterrichtsliche Voraussetzungen	29
4.2.1.5 Beschreibung der zu erwartenden Prüfungsleistung	29
4.2.2 Beispiel einer Textaufgabe (literarischer Text)	30
4.2.2.1 Textvorlage für die Schülerinnen und Schüler	31
4.2.2.2 Aufgabenkatalog zur Textvorlage	32
4.2.2.3 Übersetzungsbeispiel für die Hand der Prüfungskommission	33
4.2.2.4 Unterrichtsliche Voraussetzungen	34
4.2.2.5 Beschreibung der zu erwartenden Prüfungsleistung	35

Allgemeine Aussagen über Abiturprüfungsanforderungen in den modernen Fremdsprachen

Unabhängig von den unterschiedlichen Auffassungen und Richtungen im Bereich neusprachlicher Fachdidaktik und Fachmethodik gibt es einen Grundbestand an Gemeinsamkeiten. Die einheitlichen Prüfungsanforderungen in den modernen Fremdsprachen orientieren sich an diesem Grundbestand und berücksichtigen im übrigen fachspezifische Besonderheiten.

Anforderungen

Die Anforderungen werden auf die folgenden Lernbereiche bezogen:

- sprachliche Fähigkeiten und Fertigkeiten
- fachliche Kenntnisse und Einsichten
- fachübergreifende Lernziele (wie Arbeitstechniken, Methoden, Urteilsvermögen)

Anforderungen in den Grundkurs- und Leistungsfächern*

Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 28.02.1997 weist den Grundkursen die Aufgabe zu, das Lernniveau der gymnasialen Oberstufe unter dem Aspekt einer grundlegenden wissenschaftspropädeutischen Ausbildung zu repräsentieren, den Leistungskursen weist sie die Aufgabe zu, das Lernniveau der gymnasialen Oberstufe unter dem Aspekt einer wissenschaftspropädeutischen Ausbildung, die exemplarisch vertieft wird, zu repräsentieren.

Die ausschlaggebenden Unterscheidungskriterien für Abiturprüfungsanforderungen im Grundkurs- und im Leistungsfach der modernen Fremdsprachen sind

- der Umfang der für die Lösung notwendigen sprachlichen und inhaltlichen Voraussetzungen,
- die Menge der zu verarbeitenden Informationen,
- der Grad an gedanklicher Komplexität (Zahl der Fakten und Probleme, die zueinander in Beziehung zu setzen sind),
- die Abstraktionsebene der Textvorlage und Aufgabenstellung bzw. Themenstellung,
- das Maß der Lenkung in der Aufgabenstellung,
- das geforderte Maß an Methodenbewusstsein (Methodenkenntnis

- und Sicherheit in der Anwendung),
- das Maß an Transfer-Leistungen (Übertragung auf neuartige Situationen oder Übertragung auf eine andere Abstraktionsebene),
- der Grad der erwarteten begrifflichen Differenzierung bei der Problementfaltung und Problemlösung,
- der Grad der erwarteten sprachlichen und gedanklichen Selbstständigkeit bei der Problementfaltung und Problemlösung.

Aufgabenstellung

Für die Abiturprüfung sind Aufgabenarten vorgesehen,

- die die integrierte Anwendung von Kenntnissen und Fähigkeiten und
- zumindest in einer größeren Teilaufgabe zusammenhängende Textproduktion in der Fremdsprache verlangen.

Diese Aufgabenarten sind:

- Textaufgabe;
- kombinierte Aufgabe.

Bewertung

Für die Bewertung gelten folgende Grundsätze:

Sie erfolgt für das Grundkurs- und für das Leistungsfach nach den gleichen Kriterien. Abstufungen sind nach den unter "Anforderungen" angeführten Merkmalen vorzunehmen.

Bewertet werden Sprache und Inhalt; dem Bereich Sprache kommt größere Bedeutung zu. Im Bereich Sprache werden die Sprachrichtigkeit und das Ausdrucksvermögen (mit den Elementen Komposition und Stil) bewertet. Im Bereich Inhalt werden Text- und Problemverständnis sowie die Fähigkeit zur Argumentation und zur Urteilsbildung bewertet.

Die Teile der Kombinierten Aufgabe werden getrennt bewertet; entsprechend ihrem jeweiligen Verhältnis wird die Gesamtnote aus den Teilergebnissen ermittelt. Eine ungenügende Leistung in einem der Bereiche Sprache oder Inhalt schließt eine Gesamtnote von mehr als drei Punkten der einfachen Wertung aus. Diese Regelung wird für die Teile der Kombinierten Aufgabe getrennt angewendet.

* die Beispielaufgaben beziehen sich z. Z. nur auf Grundkurse

1 Anforderungen im Fach Japanisch

Grundlage für die Abiturprüfung sind folgende fachspezifische bzw. fachübergreifende Qualifikationen und Lernbereiche:

1.1 Sprachliche Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse

- Fähigkeit, einfache japanischsprachige Texte hören und lesend zu verstehen sowie sich mündlich und schriftlich in japanischer Sprache angemessen zu äußern.
- Beherrschung sprachlicher Strukturen aus den Bereichen Phonetik, Wortschatz, Schrift/Zeichenschatz, Grammatik und Lexik/Semantik,

1.1.1 Umgang mit der Sprache

Hörverstehen

- Fähigkeit, von authentischen Sprechern in gemäßigtem Sprechtempo vorgetragene sprachlich und inhaltlich nicht zu schwierige Texte zu verstehen, d. h. in ihrem wesentlichen Informationsgehalt zu erfassen und ggf. die Redeabsicht zu erkennen,
- Fähigkeit, im Gespräch eine in gemäßigtem Sprechtempo vorgetragene Äußerung von authentischen Dialogpartnern im Zusammenhang zu verstehen,
- Fähigkeit, bestimmte soziokulturelle Färbungen zu erkennen;

Sprechfertigkeit und mündlicher Ausdruck

- Fähigkeit, Japanisch phonetisch und intonatorisch angemessen und verständlich zu sprechen,
- Fähigkeit, einen allgemeinen Grundwortschatz, thematisch gebundene Kernwortschätze sowie grundlegende Strukturen der japanischen Sprache in der mündlichen Kommunikation anzuwenden,
- Fähigkeit, an einer in japanischer Sprache geführten Unterhaltung angemessen aktiv teilzunehmen,
- Fähigkeit, vorgegebene Inhalte - ausgehend von gehörten oder gelesenen Texten - in sprachlich einfacher, zusammenfassender Form wiederzugeben und auf Inhaltsfragen zu antworten,
- Fähigkeit, über persönliche Erlebnisse und Eindrücke zu berichten und sich zu erarbeiteten Sachverhalten zusammenhängend zu äußern;

Leseverstehen

- Fähigkeit, literarische Texte und Sachtexte von sprachlich und inhalt-

lich angemessenem Schwierigkeitsgrad in ihrem wesentlichen Informationsgehalt und in wichtigen Einzelheiten zu erschließen und zu verstehen,

- Fähigkeit, sprachliche Mittel und Strukturen eines Textes zu erkennen sowie verschiedene, deutlich erkennbare Sprachebenen und Textarten zu unterscheiden, sie in Bezug zur inhaltlichen Aussage zu setzen sowie ihre Wirkungsabsicht zu erfassen;

Schriftlicher Ausdruck

- Fähigkeit, einen allgemeinen Grundwortschatz, thematisch gebundene Kernwortschätze sowie grundlegende Strukturen der japanischen Sprache in der schriftlichen Darstellung anzuwenden. Hierzu gehört auch die Beherrschung der Schriftzeichen,
- Fähigkeit, Gehörtes und Gelesenes aufgabenspezifisch in sprachlich richtiger und zusammenhängender Form darzustellen,
- Fähigkeit, Sachverhalte und Probleme in zusammenhängender Form, ggf. unter Einbeziehung von Vorwissen, darzustellen, zu erklären und zu kommentieren.

1.1.2 Beherrschung sprachlicher Strukturen

Sprache setzt im Einzelnen folgende sprachliche Fähigkeiten und Fertigkeiten voraus:

Phonetik

- Beherrschung der Aussprache und der Intonationsmuster gemäß einer akzeptierten Norm;

Schrift

- Sichere Beherrschung der beiden Silbenzeichen Hiragana und Katakana sowie Kenntnis der 50-Laut-Silben-Tafel,
- Kenntnis wichtiger und grundlegender Kanji,
- Kenntnis über die Verwendungsbereiche der drei Schriftarten;

Lexik/Semantik

- Beherrschung eines im Unterricht erworbenen Grundwortschatzes und eines situations- und themenspezifischen Erweiterungswortschatzes,
- Beherrschung eines grundlegenden Wortschatzes zur Textbearbeitung,
- Beherrschung ausreichender sprachlicher Mittel, um sich mündlich und schriftlich situations- und adressatengerecht ausdrücken zu können;

Grammatik

- Beherrschung der grundlegenden grammatischen Strukturen des modernen Japanisch,
- Beherrschung grundlegender Satzbildungs- und Textbildungsverfahren zur Abfassung von in sich kohärenten Texten bzw. Textabschnitten,
- Beherrschung wesentlicher textgrammatischer Elemente wie Verknüpfung, Verkürzung, Textgliederung, Präzisierung und Nuancierung.

1.2 Fachliche Kenntnisse und Einsichten

1.2.1 Sprachbetrachtung

Sprachbetrachtung vermittelt Einsichten in die Struktur der Sprache sowie Kenntnisse über Funktion und Wirkungsweise sprachlicher Mittel.

Folgende Kenntnisse und Einsichten sind erforderlich:

- Kenntnis wesentlicher Gesetzmäßigkeiten im Bereich der Aussprache und Intonation,
- Kenntnis der wichtigsten Kategorien der grammatischen Beschreibung,
- Kenntnis wesentlicher Elemente der Wort- und Satzbildung,
- Kenntnis der wesentlichen Unterschiede zwischen gesprochener und geschriebener Sprache und wichtiger Sprachvarianten,
- Kenntnis wesentlicher Stilelemente und ihrer Wirkungsweise,
- Einsicht in die gesellschaftliche Bedingtheit von Sprache.

1.2.2 Landeskunde

Für einen angemessenen Umgang mit Texten und eine problembewusste Auseinandersetzung mit der Lebenswirklichkeit Japans sind exemplarische Kenntnisse und Einsichten in die jeweilige Gesellschaft und Kultur erforderlich. Die Kenntnisse erstrecken sich auf

- geographische, wirtschaftliche und politische Gegebenheiten und Zusammenhänge,
- historische und gesellschaftliche Entwicklungen,
- Aspekte des täglichen Lebens zur Einsicht in Lebens- und Verhaltensweisen in der japanischen Gesellschaft,
- Geistesgeschichte, Kunst und Kultur.

1.2.3 Literatur

Wegen des hohen Fremdheitsgrades des japanischen Schriftsystems für Europäer ist der Einsatz von Originaltexten der japanischen Literatur nur begrenzt möglich. Auf der Grundlage der Hinführung zur japanischen Literatur ggf. in didaktisch bearbeiteter Form und/oder mit paralleler Übersetzung verfügen die Prüflinge über

- Kenntnis wichtiger literarischer Gattungen,
- Kenntnis wichtiger literarischer Gestaltungsmittel und ihrer Funktion im Kontext,
- Einsicht in die Beziehung literarischer Texte zu ihrem gesellschaftlichen Umfeld,
- Einsichten in verschiedene Arten der Darstellung und Wertung von menschlichen Grunderfahrungen, Problemen und Verhaltensweisen.

Zu einer angemessenen Auseinandersetzung mit den Bereichen Landeskunde und Literatur gehört auch die Fähigkeit, im Sinne der gegenüber anderen Sprachgemeinschaften und ihrer Kultur gebotenen Aufgeschlossenheit Klischees und Vorurteile zu erkennen und kritisch zu hinterfragen.

1.3 Fachübergreifende Anforderungen

- Fähigkeit, einschlägige Hilfsmittel (z.B. Wörterbuch, Grammatik, Enzyklopädie, Sekundärliteratur, Statistiken) sachgerecht zu benutzen und sich selbstständig Informationen zu beschaffen,
- Fähigkeit, wörterbuchunabhängige Erschließungstechniken anzuwenden, z. B. durch Erschließung aus dem Kontext, über morphologische Gesetzmäßigkeiten, Wortbildungsregeln oder Analogiebildung,
- Fähigkeit, Textaussagen zusammenzufassen und Begriffe zu definieren,
- Fähigkeit, Stichwortnotizen sinnvoll und übersichtlich anzufertigen,
- Fähigkeit, Informationen aus Texten zu gewinnen, sie nach bestimmten Gesichtspunkten auszuwählen, zu ordnen, zusammenzufassen und zu kommentieren,
- Fähigkeit, Strukturprinzipien zu erkennen sowie die Fähigkeit, klar gegliederte, kohärente Texte zu erstellen,
- Fähigkeit, Kenntnisse und Informationen sach- und adressatengerecht weiterzugeben sowie in neuen Zusammenhängen zu verarbeiten,
- Kenntnis von Verfahren, weitgehend selbstständig unbekannte Texte

- zu erschließen (Textstrukturierung, Bilder/Abbildungen ...),
- Fähigkeit, gesellschaftliche und kulturelle Sachverhalte in ihrer Bedingtheit zu erfassen und diese darzustellen,
- Fähigkeit, differenziert Stellung zu beziehen und die eigene Haltung sachgerecht zu begründen.

2 Schriftliche Prüfung

2.1 Allgemeine Hinweise

Die Aufgaben in der schriftlichen Abiturprüfung verlangen

- die Anwendung sprachlicher Kenntnisse und Fähigkeiten,
- Sach- und Problemverständnis aufgrund fachlicher und fachübergreifender Kenntnisse und Einsichten,
- die Anwendung methodischer Kenntnisse und Fähigkeiten zur Texterschließung und zur eigenständigen Textproduktion in der Fremdsprache.

Für die Auswahl der Texte (ggf. einschließlich der Bildvorlage) gilt, dass sie

- von angemessenem sprachlichen Schwierigkeitsgrad sein müssen,
- in Thematik und Struktur hinreichend komplex sind,
- für die Kultur und Gesellschaft Japans repräsentativen Charakter haben,
- für die Prüflinge, bezogen auf ihre Mit- und Umwelt sowie auf die Grundprobleme der menschlichen Existenz, thematisch bedeutsam sind.

Aufgrund der Besonderheiten der japanischen Schriftsprache, insbesondere der Schriftzeichen, ist der Gebrauch zweisprachiger, japanisch-deutscher und deutsch-japanischer Wörterbücher sowie Kanji-Lexika grundsätzlich zugelassen. Falls einzelne Wörter aus dem Kontext auch mit Hilfe der zugelassenen Wörterbücher und Lexika nicht angemessen erschlossen werden können, kann eine einsprachige, ggf. zweisprachige Wort- oder Sacherläuterung gegeben werden. In anderen Fällen können für schwierige in Kanji geschriebene Wörter auch "Lesehilfen (*Furigana*)" in Hiragana gegeben werden.

2.2 Aufgabenarten

Die Aufgabenarten in der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Japanisch sind

- die Textaufgabe,
- die kombinierte Aufgabe.

2.2.1 Textaufgabe

Mit der Textaufgabe wird die Fähigkeit überprüft, Texte lesend zu verstehen, sie anhand von Arbeitsanweisungen zu analysieren und zum Inhalt Stellung zu nehmen. Diese Fähigkeit weisen die Prüflinge durch zusammenhängende, weitgehend eigenständige Textproduktion in der Fremdsprache nach.

2.2.1.1 Art und Umfang der Arbeitsvorgaben

Grundlage der Textaufgabe sind ein Text oder zwei themenverwandte Texte. Ferner ist die Kombination des Textes bzw. der Texte mit anderen, graphisch dargebotenen Materialien zulässig. Geeignet sind einfache literarische und Sachtexte. Thematisch orientieren sich Texte und Arbeitsanweisungen an den Lernzielen und Inhalten für das Grundkursfach entsprechend den Lehrplänen und Richtlinien der einzelnen Länder. Zur Einschätzung des Schwierigkeitsgrades der Texte sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Anzahl der unbekanntenen lexikalischen Elemente (Wortschatz und Zeichenschatz),
- Komplexität des Satzbaus,
- Komplexität der Textstruktur
- Umfang der voraussetzbaren Sachkenntnis.

Die Bemessung des Umfangs der Texte hängt ab

- von ihrem Schwierigkeitsgrad,
- von Zahl und Anspruchsniveau der Arbeitsanweisungen,
- von der für die Textaufgabe zur Verfügung stehenden Arbeitszeit.

Soweit Texte gekürzt werden müssen, darf dadurch ihr besonderer Charakter (Diktion, Struktur, Textart, Inhalt, Tendenz) nicht beeinträchtigt werden. Es können jedoch geringfügige sprachliche Vereinfachungen vorgenommen werden. In Aufgabenvorschlägen, die der Schulaufsichtsbehörde eingereicht werden, sind Streichungen und derartige Vereinfachungen zu kennzeichnen.

Unter Berücksichtigung der o. g. Kriterien sind Texte in einer Länge von 600 bis etwa 800 Schriftzeichen geeignet. Im Grundkursfach „Japanisch ab 11. Jahrgangsstufe“ sollte die Textvorlage eine Länge von 400 bis 600 Schriftzeichen haben. Es dürfen für den Fremdsprachenunterricht verfasste Texte aus Lehrbüchern benutzt werden.

2.2.1.2 Art und Lernzielbezug der Arbeitsanweisungen

Die Arbeitsanweisungen zielen auf folgende Teilaspekte der Textbearbeitung:

- a) Verstehen der im Text ausdrücklich gegebenen Informationen, des "inhalts" (z. B. Ort, Zeit, Personen, Vorgänge, Absichten, Probleme, Ursachen, Folgen);
- b) Verständnis der Textaussage (z. B. Charaktere, Handlungsmotive; Formgebung des Textes durch textbestimmende sprachliche Mittel, Aufbau, Gedankenabfolge; Textart);
- c) Einsicht in textübergreifende Zusammenhänge (z. B. Einordnung des Textes in eine umfassendere Thematik; persönliche Stellungnahme zum Problemgehalt bzw. zu Teilaspekten des Textes aufgrund eigener Erfahrungen und Wertvorstellungen).

Der Schwerpunkt liegt im Bereich des Inhaltlich-Faktischen. Arbeitsanweisungen sind zu geben

- für den unter Buchstabe a) genannten Bereich (Verstehen des Inhalts),
- für mindestens einen der unter b) und c) genannten Bereiche (vertieftes Textverständnis oder Einsichten in Zusammenhänge).

Eine zu kleinschrittige Führung durch die Aufgabenstellung ist auszuschließen. Für alle Bereiche zusammen sollen mindestens vier, höchstens acht Arbeitsanweisungen gegeben werden.

2.2.2 Kombinierte Aufgabe

Die kombinierte Aufgabe besteht aus einer Textaufgabe (vgl. Abschnitt 2.2.1) und in der Regel einer, höchstens zwei weiteren Aufgaben. Entsprechend einer Schwerpunktsetzung im Unterricht kann an die Stelle der Textaufgabe auch eine Textproduktion anhand visueller und/oder schriftlicher Vorgaben treten.

Für die Textaufgabe in der kombinierten Aufgabe gilt die Beschreibung im Abschnitt 2.2.1 sinngemäß, jedoch ist der kürzeren Bearbeitungszeit Rechnung zu tragen.

Weitere Aufgaben können sein

- kontextgebundene Aufgaben zu Wortschatz und/oder Grammatik,
- Übersetzung ins Deutsche,
- eine Hörverständnisaufgabe oder
- eine Textproduktion anhand visueller Vorgaben, falls diese Aufgabe nicht bereits anstelle einer Textaufgabe gefordert wird.

2.2.2.1 Aufgaben zu Wortschatz und/oder Grammatik

Auf dem Gebiet des Wortschatzes eignen sich z. B. Aufgaben zur Synonymik, Antonymik, zu Wortfeldern und Wortfamilien, auf dem Gebiet der Grammatik Aufgaben zu Morphologie und Syntax. Bei den Aufgaben zur Grammatik ist auf Funktionalität zu achten; ein Abfragen von grammatischen Regeln entspricht nicht dem Zweck der Prüfung.

Die Arbeitsvorgaben müssen

- einen leicht erfassbaren und prägnanten Kontext bieten,
- eindeutige Beurteilungskriterien ermöglichen.

Der Umfang der Aufgabe hängt u. a. ab von der dazu zur Verfügung stehenden Arbeitszeit und von ihrem Anteil innerhalb der Gesamtbewertung (vgl. Abschn. 2.3.3). Aufgaben zu Wortschatz und Grammatik müssen nach Zahl und Art eine ausreichende Bewertungsgrundlage gewährleisten.

Die Verwendung eines Wörterbuchs ist nur dann zulässig, wenn die Lösungen dadurch nicht vorgegeben werden.

2.2.2.2 Übersetzung ins Deutsche

Die Übersetzung überprüft die Fähigkeit, einen japanischen Text zu verstehen und ins Deutsche zu übertragen. Für die Übersetzung eignen sich Texte oder Textabschnitte, die zusammenhängende Gedankengänge unter Verwendung komplexer bzw. zum Deutschen kontrastiver Satzstrukturen ausdrücken. Es können einsprachige oder zweisprachige Erläuterungen zu einzelnen Wörtern und Wendungen, die aus dem Kontext nicht adäquat zu erschließen sind, gegeben werden.

Der für die Übersetzungsaufgabe gewählte Text steht in thematischem Zusammenhang mit der Textaufgabe.

Bei der Übersetzung geht es um

- das Erkennen der japanischen Schriftzeichen,
- das Verstehen der Wörter und Wendungen im Zusammenhang,

- das Verstehen bzw. Erschließen komplexer bzw. zum Deutschen kontrastiver Satzstrukturen,
- das Verstehen der Gesamtaussage des zu übersetzenden Textes,
- eine angemessene Wiedergabe des japanischen Textes in deutscher Sprache.

2.2.2.3 Hörverständnisaufgabe

Die Hörverständnisaufgabe überprüft die Fähigkeit, Texte zu verstehen, die in gemäßigtem Sprechtempo möglichst von authentischen Sprechern über Tonträger dargeboten werden und die weder zu umfangreich noch nach Wortschatz, Grammatik und Gedankenführung zu schwierig sind.

Für die Hörverständnisaufgabe sind vorzugsweise Texte geeignet, die in ihrem Wortschatz und in ihren Strukturen für die mündliche Kommunikation charakteristische Merkmale aufweisen, wie Dialog und Interview. Die Abspieldauer soll höchstens drei Minuten betragen. Die Tonbandaufnahme wird in der Regel zweimal dargeboten.

Vor dem ersten Anhören kann, falls erforderlich, eine kurze schriftliche Einführung in japanischer Sprache ausgehändigt werden, die Ort, Zeit, Personen und ggf. den Sprechanlass angibt. Außerdem können - den besonderen Bedingungen dieser Aufgabenart entsprechend - unumgängliche Worthilfen geboten werden, die auch zweisprachig sein können. Notwendige Sacherläuterungen werden in der Fremdsprache gegeben.

Die Fähigkeit des Hörverstehens wird durch die Beantwortung von schriftlich vorgelegten Fragen nachgewiesen (Fragen und Antworten in der Fremdsprache).

Dabei geht es um

- das Verstehen einzelner Äußerungen,
- das Erkennen von Zusammenhängen (z.B. Sachproblemen, Kennzeichnung von Personen und ihres Verhaltens),
- das Verständnis des Situationsbezuges und der Wirkungsweise des Textes (z. B. Redeabsichten, Positionen von Gesprächspartnern bei Interview bzw. Diskussion).

Der Schwerpunkt liegt im Bereich des Inhaltlich-Faktischen. Die Arbeitsanweisungen werden sich deshalb auf die Kriterien "Verstehen einzelner Äußerungen" und "Erkennen von Zusammenhängen" konzentrieren.

2.2.2.4 Textproduktion anhand visueller oder sprachlicher Vorgaben

Diese Aufgabe überprüft die Fähigkeit,

- visuelle oder sprachliche Vorgaben zu verstehen und auszuwerten (z.B. Leseverstehen, Sach- und Problemverständnis),
- diese Vorgaben miteinander in Beziehung zu setzen,
- die Ergebnisse in einem zusammenhängenden Textgedanklich schlüssig und sprachlich korrekt darzulegen und zu kommentieren (Textproduktion)

Als Materialien für diese Aufgabe eignen sich visuelle Vorgaben wie z. B. Tabellen, Übersichten, Anzeigen, Bilder und Bildreihen.

Die detaillierten Arbeitsanweisungen müssen klar erkennen lassen, wie die Vorgaben in einen Text umzusetzen sind; sie müssen die Produktion eines japanischen Textes in einem angemessenen Umfang und Anspruchsniveau gewährleisten.

2.3 Bewerten von Prüfungsleistungen

2.3.1 Allgemeine Hinweise

Die Bewertung erfolgt für Grundkurs- und Leistungsfach nach denselben Kriterien. Abstufungen sind nach den Merkmalen vorzunehmen, die unter "Anforderungen in den Grundkurs- und Leistungsfächern" in den "Allgemeinen Aussagen über Abiturprüfungsanforderungen in den modernen Fremdsprachen" beschrieben sind.

Bewertet werden die inhaltliche Leistung und die sprachliche Leistung. Der inhaltlichen Leistung sind zugeordnet: Textverständnis, Themaentfaltung, Stellungnahme.

Der sprachlichen Leistung sind zugeordnet: Ausdrucksvermögen (Angemessenheit in Bezug auf Textart, Komposition, Umfang, Stil), Sprachrichtigkeit. Dabei lassen sich sprachliche Mängel nicht immer eindeutig einem der Teilaspekte Ausdrucksvermögen oder Sprachrichtigkeit zuordnen; sie werden jedoch in jedem Fall nur bei einem der beiden Teilaspekte der sprachlichen Leistung berücksichtigt.

Bei der Bildung der Gesamtnote kommt der sprachlichen Leistung die größere Bedeutung zu. Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als drei Punkten einfacher Wertung aus. Bei der kombinierten Aufgabe wird diese Regelung für die Textaufgabe und für die weiteren Aufgaben jeweils getrennt angewendet.

2.3.2 Inhaltliche Leistung

Text und Problemverständnis

Bewertet wird, inwieweit der vorgelegte Text richtig und differenziert verstanden wird, d. h. im Einzelnen

- das Erkennen und Erläutern des Inhalts,
- das Erkennen und Erläutern des Problemgehalts,
- die Kennzeichnung der Textart und ihrer besonderen Merkmale,
- das Erkennen der verwendeten sprachlichen Mittel und die Erläuterung ihrer Funktion.

Textübergreifendes Wissen, Einordnen in Zusammenhänge, Stellungnahme

Bewertet wird, inwieweit das in der Aufgabenstellung enthaltene Thema entfaltet wird und dabei weitere fachspezifische Kenntnisse verwendet werden, sowie die Fähigkeit zur Stellungnahme, d. h. im Einzelnen

- die Sachbezogenheit und die Reichhaltigkeit der Kenntnisse der Zielkultur
- die Fähigkeit, Kenntnisse in größere Zusammenhänge einzuordnen,
- die Fähigkeit, eine Stellungnahme durch Rückgriff auf Aussagen des Prüfungstextes oder auf außertextliche Sachverhalte zu begründen,
- die Selbstständigkeit der Stellungnahme.

2.3.3 Sprachliche Leistung

Sprachrichtigkeit

Sprachrichtigkeit heißt Übereinstimmung mit den grammatischen und lexikalischen Normen der geschriebenen Sprache.

Bei der Bewertung von Fehlern ist besonders zu beachten,

- inwieweit Verstöße gegen grundlegende grammatische Normen bzw. ein unkorrekter Gebrauch des gängigen Wortschatzes vorliegen und
- inwieweit sich Fehler auf die Kommunikation störend auswirken.

Dabei gelten folgende Anhaltspunkte:

Fehler von geringerer Bedeutung:

- "Flüchtigkeitsfehler", soweit nicht sinnentstellend,
- Verwendung eines falschen Schriftzeichens mit geringem Häufigkeitswert,
- Rechtschreibfehler in Schriftzeichen mit geringem Häufigkeitswert,

- ungenaue Wortwahl;

Fehler von größerer Bedeutung:

- falsche Wortwahl,
 - Verstöße gegen die Grammatik,
 - Verwendung eines falschen Schriftzeichens mit hohem Häufigkeitswert,
 - Rechtschreibfehler in Schriftzeichen mit hohem Häufigkeitswert.
- Auslassungen werden entsprechend ihrem Umfang und ihrer Bedeutung für den Textzusammenhang gewertet.

Ausdrucksvermögen

Bewertet wird, inwieweit es gelungen ist, einen in sich schlüssigen, gegliederten, der jeweiligen Aufgabe angemessenen Text unter Verwendung der jeweils geeigneten sprachlichen Ausdrucksmittel herzustellen; dazu gehören, bezogen auf die durch die jeweilige Aufgabe vorgegebene Situation und Textart

- Angemessenheit der Stilebene in Bezug zum Thema und zur gestellten Aufgabe, Beherrschung des Achswort- bzw. Zeichenschatzes,
- Umfang des Wort- und Zeichenschatzes (Variation),
- Angemessenheit der Wortwahl, Treffsicherheit des Ausdrucks, Idiomatik (Beherrschung fester phraseologischer Verbindungen),
- sinnvolle syntaktische Verknüpfungen, angemessene Zu- und Unterordnung.

2.3.4 Ermittlung von Gesamtnoten

Bei der Ermittlung der Gesamtnote in Aufgaben, in denen die sprachliche Leistung einerseits und die inhaltliche Leistung andererseits ermittelt werden könnten, überwiegt die sprachliche Leistung deutlich. Eine ungenügende Leistung in einem der Bereiche Sprache oder Inhalt schließt eine Gesamtnote von mehr als drei Punkten einfacher Wertung aus. In der kombinierten Aufgabe wird die Gesamtnote aus den Ergebnissen der einzelnen Teilaufgaben entsprechend deren Verhältnis zueinander ermittelt; der Anteil der Textaufgabe beträgt dabei mindestens die Hälfte.

2.3.5 Ausreichende Prüfungsleistungen (fünf Punkte)

Eine ausreichende sprachliche Leistung liegt vor, wenn

- der Wortschatz ausreicht, um Sachverhalte und Meinungen verständlich auszudrücken, und die Kenntnis wichtiger Wörter und Wendungen aus den im Rahmen der Aufgabenstellung einschlägigen Sachfeldern zu erkennen ist,
- elementare Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen in einer der Aufgabenstellung angemessenen Weise eingesetzt werden und
- formalsprachliche Verstöße die Verständlichkeit nicht erheblich beeinträchtigen und nicht auf eine Unkenntnis elementarer Gesetzmäßigkeiten schließen lassen.

Eine ausreichende inhaltliche Leistung liegt vor, wenn

- der Vorlage (z.B. gedruckter Text, Hörtext, Bildvorgabe) die für die Ausführung der Arbeitsanweisung notwendige Information größtenteils entnommen wurde und
- die Arbeit auf die gestellte Aufgabe oder den größeren Teil der gestellten Aufgabe eingeht und
- Informationen im Großen und Ganzen in geordneter Weise zueinander und gegebenenfalls zur Textvorlage in Beziehung gesetzt und zusammenhängend dargestellt werden.

Eine ausreichende Leistung in der Übersetzung liegt vor, wenn der Aussagegehalt des japanischen Textes insgesamt verständlich und sprachlich angemessen im Deutschen wiedergegeben ist.

3 Mündliche Prüfung

3.1 Ziele der Prüfung

In der mündlichen Abiturprüfung sollen die Prüflinge die Fähigkeit zu situationsgerechtem Ausdruck in japanischer Sprache nachweisen; dazu gehören im Einzelnen

- die Fähigkeit, phonetisch und intonatorisch korrekt zu sprechen und Texte entsprechend vorzulesen,
- die Fähigkeit, den Inhalt gehörter oder gelesener Texte in sprachlich angemessener Form zusammenfassend wiederzugeben,
- die Fähigkeit, Sachverhalte selbstständig, zusammenhängend und gegliedert darzustellen,
- die Fähigkeit, Fragen zu erfassen, auf Einwände und Anregungen einzugehen und Antworten entsprechend präzise zu formulieren,
- die Fähigkeit, relevantes Sachvokabular und die sprachlichen Mittel der Zustimmung, der Ablehnung, des Widerspruchs, der Verknüpfung usw. angemessen anzuwenden,
- die Fähigkeit, Sachkenntnisse sinnvoll in ein Gespräch einzubringen,
- die Fähigkeit, sachbezogene weitergehende Fragestellungen sowie eine eigene Stellungnahme in das Gespräch einzubringen.

3.2 Aufgabenstellung

Grundlage der mündlichen Prüfung können sein

- ein Text,
- mehrere Texte (auch Thesen),
- visuelle Materialien (z. B. Bilder, Bildreihen, Dias, graphische Darstellungen, Statistiken),
- ein Text in Verbindung mit visuellem Material,

jeweils ergänzt durch Arbeitsanweisungen. Die Texte können schriftlich oder über Tonträger vermittelt werden.

Für die Auswahl der Texte gelten dieselben Kriterien wie für die Auswahl der Texte für die schriftliche Prüfung.

Die Aufgabe soll nach Umfang und Komplexität in einem angemessenen Verhältnis zur Vorbereitungs- und Prüfungszeit stehen; Art und Umfang der erwarteten Leistung müssen für die Prüflinge erkennbar sein. Die Aufgabe soll sowohl für die Bearbeitung in Form eines zusammenhängenden Vortrags geeignet sein wie auch für die Anknüpfung eines

Gesprächs, das über die Vorlage hinausgeht. Sie muss überschaubar und so angelegt sein, dass eine Differenzierung der Prüfungsleistung nach den unter Ziffer 3.3 genannten Kriterien möglich ist und Leistungen in allen Anforderungsbereichen erbracht werden können.

Die Prüfung wird in der Fremdsprache durchgeführt, soweit nicht in Einzelfällen komplexere grammatische Sachverhalte in deutscher Sprache erläutert werden müssen.

Die Benutzung zweisprachiger Wörterbücher und Kanji-Lexika während der Vorbereitungszeit ist zulässig. Darüber hinaus können solche Wörter erklärt werden, die nicht ohne weiteres dem zugelassenen Wörterbuch zu entnehmen sind (vgl. Abschn. 2.1). Bei Hörtexten können Worterklärungen gegeben werden, da die Benutzung eines Wörterbuchs entfällt.

3.3 Kriterien für die Bewertung

Die in Abschnitt 8.2.3 beschriebenen Bewertungskriterien gelten grundsätzlich auch für die mündliche Prüfung, sind aber hier zu ergänzen

- in Bezug auf das Ausdrucksvermögen durch Geläufigkeit der Darstellung und den Grad der Unabhängigkeit des Vortrags von den in der Vorbereitungszeit angefertigten Notizen,
- in Bezug auf die Sprachrichtigkeit durch Aussprache und Intonation,
- in Bezug auf den Inhalt durch das Kriterium des Partnerbezugs (inhaltlich angemessenes, präzise formuliertes Eingehen auf Fragen und Einwände).

Bei der Beurteilung der Geläufigkeit und Sprachrichtigkeit sind die Merkmale des Gesprächs (z. B. Abbrechen und Neubeginn eines Satzes, elliptische Äußerung, Denkpausen) angemessen zu berücksichtigen.

Eine ausreichende Leistung (5 Punkte) liegt vor, wenn der Prüfling

- in der Lage ist, sich verständlich und im Allgemeinen zusammenhängend mit Hilfe eines nicht sehr differenzierten Wortschatzes und ohne Häufung sprachlicher Verstöße zu äußern,
- im Gespräch auf Fragen und Einwände zum Prüfungsgegenstand antworten kann und
- nachweist, dass er wesentliche Informationen der Vorgabe(n) verstanden hat.

Darüber hinaus muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- Das Ergebnis der Vorbereitung wird zusammenhängend vorgetragen.
- Über die Textvorlage hinausgehende Sachkenntnisse werden, ggf. mit Einhilfen, nachgewiesen.

4 Aufgabenbeispiele für die schriftliche Prüfung im Grundkursfach

4.1 Erläuterungen

Die folgenden Aufgabenbeispiele beschreiben exemplarisch das erwartete Anspruchsniveau, für das sie einen Orientierungsmaßstab darstellen.

Die Aufgabenbeispiele sollen die Aussagen dieser "Einheitlichen Prüfungsanforderungen" in ihrer Bedeutung für die Konzeption von Prüfungsaufgaben verdeutlichen. Dabei sind sie als Anregungen, nicht als verbindliche Muster zu verstehen.

Unterschiede in den Lehrplänen und Richtlinien der Länder und die Verschiedenartigkeit der jeweiligen Unterrichtssituationen, die bei der Aufgabenkonzeption zu berücksichtigen sind, lassen eine normierende Festlegung von Inhalten und Einzelanforderungen nicht zu. In der Auswahl der Beispiele ist auch keine Empfehlung für die Bevorzugung bestimmter literatur- oder sprachwissenschaftlicher bzw. fachdidaktischer Richtungen zu sehen.

Soweit möglich, sind die Aufgabenbeispiele folgendermaßen gegliedert:

- Textvorlage
- Aufgaben, Arbeitsanweisungen,
- Darstellung möglicher unterrichtlicher Voraussetzungen,
- Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung.

Bei der Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung ist zu beachten, dass hier jeweils eine der möglichen Aufgabenlösungen skizziert ist; andere Lösungen können, je nach den Unterrichts-voraussetzungen durchaus gleichwertig sein, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und in sich schlüssig sind.

4.2 Beispiele für die schriftliche Prüfung im Grundkursfach

Es werden folgende Aufgabenbeispiele beschrieben:

1. Textaufgabe (Sachtext/Bearbeitungszeit ca. 180 Minuten)
2. Textaufgabe (literarischer Text/Bearbeitungszeit ca. 180 Minuten)

4.2.1 Beispiel einer Textaufgabe (Sachtext/Bearbeitungszeit ca. 180 min)

Der Verkäufer (Inhaber) antwortet:

"Die Platten sind so billig, eben weil Sponsoren dahinter stehen. Bei 200 Yen-Platten kommt alle 30 Sekunden Werbung, bei 300 Yen-Platten jede Minute einmal."

"Ich habe nur 500 Yen ..."

"Bei 500 Yen ist alle fünf Minuten Werbung. Aber das ist immer noch besser als beim Radio."

"Dann nehme ich die. Übrigens, gibt es keine Platten, auf den gar keine Werbung ist?"

"Doch, doch, die gibt es. Aber die kosten 100.000 Yen."

"Was für Stücke sind denn auf diesen Platten?"

"Da sind auch keine Stücke drauf. Das sind Platten, auf denen gar keine Töne sind. Denn heute ist das teuerste/kostbarste Gut die Stille."

b) Aufgabekatalog zur Textvorlage

1. Erklären Sie, warum der Mann (dieser Mensch) eine Schallplatte kaufen wollte. (*100)
2. Beschreiben Sie, welche Schallplatten es im Plattenladen gab. (100)
3. Wie denkt der Autor über eine solche "lebhafter/laute Zukunft"? (100)
4. Was halten Sie von Radio- und Fernsehwerbung etc. in unserer heutigen Zeit? (300)
5. Glauben Sie, dass unsere Zukunft lauter oder ruhiger wird? Nehmen Sie dazu Stellung (200)

4.2.2.4 Unterrichtsliche Voraussetzungen

Im Unterricht haben die Schülerinnen und Schüler durch Behandlung einiger Kurzgeschichten der Gegenwart verschiedene Sprachstile, vor allem den schriftsprachlichen Stil des Erzählens kennen gelernt. In den behandelten Themen standen vorzugsweise gesellschaftskritische Aspekte der Gegenwart im Vordergrund. Durch zusätzliche Anschauungsmaterialien (u.a. Videofilme, Fotos) hatten die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, ein realistisches Bild des japanischen Alltagslebens zu erfahren. Auf das Erkennen von Aussagen und Wirkungsabsichten eines Textes wurde dabei im Gegensatz zu einer vertieften literarischen Textanalyse und -interpretation verstärkt Wert gelegt.

*Vorgabe des ungefähren Umfangs der zu erwartenden Antworten

4.2.2.5 Beschreibung der zu erwartenden Prüfungsleistung

Wesentlicher Aspekt des Textes ist die Konfrontation des Protagonisten mit der modernen technologie- und konsumorientierten Gesellschaft. Die Erzählung wurde 1972 verfasst, so dass der Vergleich von Aussage und Wirkungsabsicht des Textes mit heutigen Gegebenheiten zu berücksichtigen ist.

Die Schülerinnen und Schüler sollen die satirische Form des Textes durchdringen und so die wesentlichen inhaltlichen Aussagen auffinden und darstellen. Darüber hinaus sollen sie ein persönlich wertendes Urteil der Ereignisse einbringen.

Die Aufgabe überprüft

- Global- und Detailverstehen der direkten Textaussage,
- die Fähigkeit, Informationen zu verarbeiten und einen zusammenhängenden Text zu erstellen,
- die Fähigkeit zur Argumentation und zur Stellungnahme, nachgewiesen durch die Darstellung und Erörterung eines im Text enthaltenen Problems.

Zu 1. Die Schülerinnen und Schüler sollen (u.a. im Bezug zu Abschnitt 2 - 4) die Motivation des Verhaltens der Hauptperson ergründen. Sie sollen die Zusammenhänge der verschiedenen Ereignisse logisch darstellen und daraus die Schlussfolgerungen ziehen.

Zu 2. Aus dem Gespräch zwischen Verkäufer und Protagonist (direkte Rede; desu/masu-Stil) sollen die wesentlichen Informationen erschlossen und zusammenfassend wiedergegeben werden.

Zu 3. Die Schülerinnen und Schüler sollen am Beispiel des konnotativen Unterschieds des Wortes "nigiyaka(na)" mit "urusai" die Autorintention (ironische Andeutung) erkennen.

Zu 4. Die Schülerinnen und Schüler sollen vom Text ausgehend eigene Kenntnisse und Erfahrungen zur Thematik einbringen und auch zur aktuellen Situation in Deutschland Stellung nehmen. Sie sollen dabei die kritische Haltung des Autors wertend einbeziehen.

Zu 5. Von der Thematik der Textvorlage ausgehend sollen die Schülerinnen und Schüler ihr eigenes Zukunftsbild skizzieren und dazu (auch ohne konkreten Textbezug) Stellung nehmen.